



Betriebsreglement

Rudolf Steiner Kindergarten mit integrierter Spielgruppe

Stand: 9. Mai 2018/as

Erstellt durch: den Vereinsvorstand Rudolf Steiner Pädagogik Graubünden

Inhalt

1	Betriebsreglement Rudolf Steiner Kindergarten mit Spielgruppe	3
2	Trägerschaft und pädagogische Leitung.....	3
2.1	Vereinsvorstand	3
2.2	Kindergartenlehrperson	3
2.3	Bewilligung zur Führung einer Privatschule	3
2.4	Finanzierung	3
2.5	Versicherungen	3
3	Angebot: Rudolf Steiner Kindergarten mit Spielgruppe.....	3
3.1	Zielgruppe.....	3
3.2	Pädagogisches Prinzip der Altersdurchmischung.....	4
3.3	Stundenplan und Blockzeit.....	4
3.4	Anzahl Plätze und Gruppengrösse	4
3.5	Ernährung	5
3.6	Ferien und Feiertage	5
4	Aufnahme: Bedingungen, Verfahren und Eingewöhnung	5
4.1	Aufnahmebedingung allgemein	5
4.2	Aufnahmeverfahren Spielgruppe	5
4.3	Eingewöhnung Spielgruppe.....	5
4.4	Aufnahmeverfahren Kindergarten	6
4.5	Eingewöhnung Kindergarten	6
4.6	Übertritt in das 2. Kindergartenjahr	6
4.7	Sonder- und Heilpädagogik	6
4.8	Übertritt in die Primarstufe und Anschlussmöglichkeit	6
5	Erziehungspartnerschaft mit den Eltern.....	6
5.1	Bekleidung	6
5.2	Krankheit	6

5.3	Wichtige Informationen	7
5.4	Abmeldung	7
5.5	Ausschluss	7
5.6	Tarife und Tarifordnung	7
5.7	Zahlung.....	7
5.8	Auflösung des Betreuungsvertrages	7
6	Beschwerdeverfahren	7
7	Schlussbestimmung	8
8	Anhang	8

1 Betriebsreglement Rudolf Steiner Kindergarten mit Spielgruppe

Das Betriebsreglement gibt Auskunft über operative Führung, die Organisation, die Strukturen, das Personal, die Angebotsformen sowie über die Tarife des Rudolf Steiner Kindergartens mit Spielgruppe.

2 Trägerschaft und pädagogische Leitung

Träger des Rudolf Steiner Kindergartens mit Spielgruppe ist der Verein Rudolf Steiner Pädagogik Graubünden mit Sitz in 7000 Chur.

2.1 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er ist auf strategischer Ebene für den Betrieb des Kindergartens mit Spielgruppe verantwortlich (siehe Schulordnung).

2.2 Kindergartenlehrperson

Die Kindergartenlehrperson ist für die operative Umsetzung im Kindergarten mit Spielgruppe verantwortlich. Sie verfügt über eine Ausbildung und ausreichend Praxiserfahrung im Bereich der Rudolf Steiner bzw. Waldorf Pädagogik auf Spielgruppen- sowie Kindergartenstufe (Elementarpädagogik). Sie erfüllt zudem die gleichen Voraussetzungen für die Unterrichtsberechtigung wie Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule (siehe Schulordnung).

2.3 Bewilligung zur Führung einer Privatschule

Die Bewilligung zur Führung einer Privatschule (Privatkindergarten) wurde am 9. Mai 2018 durch die Regierung des Kantons Graubündens erteilt.

2.4 Finanzierung

Der Rudolf Steiner Kindergarten mit Spielgruppe wird finanziert durch:

Elternbeiträge, Vereinsbeiträge, Erträge aus eigenen Veranstaltungen, freiwillige Leistungen der Eltern und weitere Vereinsmitglieder, Spenden und Gönnerbeiträge sowie weitere Zuwendungen.

Gemäss Schulgesetz des Kantons Graubünden (Art. 19, Abs. 1) haben Kinder, welche eine Privatschule besuchen keinen Anspruch gegenüber der Gemeinde auf die von der öffentlichen Volksschule zur Verfügung gestellten Leistungen.

2.5 Versicherungen

Sozialversicherungen für die Angestellten, Betriebshaftpflicht und Sachversicherung sind Sache der Trägerschaft.

Die Unfall- und Haftpflichtversicherung des Kindes für den Aufenthalt im Kindergarten mit Spielgruppe sowie auf dem Hin- und Rückweg sind Sache der Erziehungsberechtigten, ebenso die Krankenkasse.

3 Angebot: Rudolf Steiner Kindergarten mit Spielgruppe

Der Rudolf Steiner Kindergarten mit integrierter Spielgruppe ist eine öffentliche Schule in privater Trägerschaft, in der nach der Erziehungs- und Unterrichtskunst Rudolf Steiners, auch bekannt unter Waldorfpädagogik, gearbeitet wird.

3.1 Zielgruppe

Alle Kinder zwischen 3 und 7 Jahre sind im Rudolf Steiner Kindergarten mit integrierter Spielgruppe willkommen.

- Das Alter der **Kindergartenkinder** liegt in der Regel zwischen **4 ½ und 7 Jahre**
- Das Alter der **Spielgruppenkinder** liegt in der Regel zwischen **3 und 4 ½ Jahre**

3.2 Pädagogisches Prinzip der Altersdurchmischung

Die Kindergarten- und die Spielgruppenkinder werden gemeinsam in einer altersdurchmischten Gruppe betreut und begleitet. Dadurch lernen die „Grossen“ von den „Kleinen“ und die „Kleinen“ orientieren sich an den „Grossen“. Ähnlich wie in einer Familie gestaltet sich das Tagesgeschehen. Rücksichtnahme, Aufmerksamkeit und soziales Verhalten werden damit im Alltag gemeinsam geübt.

3.3 Stundenplan und Blockzeit



Der Kindergarten findet Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr statt, beinhaltet 3 Stunden Blockzeit (08:30 - 11:30 Uhr) und 1 Stunde Auffangzeit (08:00 - 08:30 Uhr und 11:30 - 12:00 Uhr). Die Kinder besuchen den Kindergarten regulär an fünf Vormittagen pro Woche. Bei weniger Betreuungstagen wird keine Reduktion des Schulgeldes gewährt, da der Kindergartenplatz belegt ist. Die Anzahl der Besuche kann jederzeit auf fünf Vormittage erhöht werden. Der Stundenplan entspricht auf der Kindergartenstufe der kantonal vorgeschriebenen Blockzeit.

Die Spielgruppe findet Montag bis Freitag von 08:00 bis 11:00 Uhr statt. Nach der Eingewöhnungszeit besuchen die Kinder die Spielgruppe zwei bis vier Mal pro Woche. Nach Absprache kann die Abholzeit auf 11:30 Uhr verlängert werden, sofern die maximale Betreuungszeit von 12 Stunden pro Woche nicht überschritten wird.

3.4 Anzahl Plätze und Gruppengrösse

Gruppengrösse bis 12 Kinder

Auf Grund der Altersdurchmischung der Kinder ist die Gruppengrösse in der Anfangsphase auf insgesamt 12 Kinder beschränkt, wobei die minimale Anzahl von 5 Kindergartenkinder nicht unterschritten werden darf. Die Gruppe wird durch eine qualifizierte Kindergartenlehrperson geführt.

Gruppengrösse bis 20 Kinder

Bei einer Gruppengrösse ab insgesamt 12 Kinder, mit minimal 5 und maximal 20 Kindergartenkinder, wird zur Unterstützung der Kindergartenlehrperson eine 2. Betreuungsperson (Praktikant/in oder Hilfspersonal) eingesetzt.

Gruppengrösse ab 20 Kinder

Übersteigt die Nachfrage insgesamt 20 Plätze, wird das Angebot evaluiert und ggf. angepasst.

3.5 Ernährung

Das Z'nüni wird zusammen mit den Kindern täglich frisch zubereitet. Wir legen Wert auf biologische bzw. biologisch-dynamische Qualität der Lebensmittel. Diese werden möglichst regional und saisonal eingekauft. Dazu wird frisches Obst und ungesüsster Tee angeboten. Der Essensplan sieht täglich ein anderes Z'nüni vor. Dadurch schmeckt jeder Wochentag anders und erhält die Woche darauf seine Wiederholung. So erleben die Kinder den Wochenlauf und können diesen zeitlich einordnen. Durch die gemeinsame Zubereitung erleben die Kinder unterschiedliche Sinneseindrücke und entwickeln einen Bezug zu ihrem Essen. Das Z'nüni nehmen wir zusammen ein. Ein kurzes Gebet und ein Spruch des Dankes runden die Mahlzeit ab.

3.6 Ferien und Feiertage

Die Ferien richten sich nach den kantonalen Schulferien. An nationalen und kantonalen Feiertagen ist der Kindergarten mit Spielgruppe geschlossen.

4 Aufnahme: Bedingungen, Verfahren und Eingewöhnung

4.1 Aufnahmebedingung allgemein

- Das Alter des Kindes ist zwischen 3 und 7 Jahren
- Die Erziehungsberechtigten werden Mitglied beim Verein Rudolf Steiner Pädagogik Graubünden (Der Mitgliederbeitrag beträgt CHF 50.00 pro Familie)
- Die Anmeldung erfolgt schriftlich mittels Aufnahmeantrag
- Das Betriebsreglement und die Tarifordnung werden mit der Anmeldung schriftlich akzeptiert
- Über die Aufnahme entscheidet die Leitung des Kindergartens nach erfolgtem Aufnahmegespräch
- Ein Betreuungsvertrag mit Aufnahmebestätigung ist vereinbart

4.2 Aufnahmeverfahren Spielgruppe

Aufgenommen werden Kinder ab 3 Jahre. Nachdem Eltern mit uns in Kontakt getreten sind, erhalten sie ein Anmeldeformular in dem sie ihren Betreuungswunsch und das Eintrittsdatum angeben. Zum darauffolgenden Aufnahmegespräch kommen die Eltern mit ihrem Kind. Im Gespräch erfahren wir wichtige Entwicklungsthemen des Kindes und können so das Kind innerlich empfangen. Die Eltern erhalten Informationen zur beginnenden Erziehungspartnerschaft, der Eingewöhnung ihres Kindes, der allgemeinen Zusammenarbeit, und sie können Fragen zum Konzept und zur Rudolf Steiner Pädagogik stellen.

4.3 Eingewöhnung Spielgruppe

Die Eingewöhnung findet nach Absprache mit den Eltern statt. Hierbei achten wir auf ein behutsames Eingehen auf die Bedürfnisse des kleinen Kindes und der Eltern. In der Regel begleitet ein Elternteil das Kind an seinen ersten Spielgruppen-Tagen. Danach finden wir gemeinsam den richtigen Zeitpunkt, wann diese sich für eine gewisse Zeit herauslösen. Bald schon kann dann diese Zeit auf den Vormittag ausgedehnt werden.

Da das kleine Kind aus der Wiederholung lebt und erinnert, empfehlen wir mindestens 2, maximal 4 Vormittage die Spielgruppe zu besuchen. So steht die Woche in einem guten Verhältnis zwischen zu

Hause und Spielgruppe.

4.4 Aufnahmeverfahren Kindergarten

Ab ca. 4 1/2 Jahre kommen die Kinder in die Elementarstufe des Rudolf Steiner Kindergartens. Auch hier erfolgt ein ausführliches Aufnahme- und Kennenlerngespräch.

4.5 Eingewöhnung Kindergarten

Kommen Kinder in den Kindergarten ohne vorgängig die Spielgruppe besucht zu haben, verfahren wir bei der Eingewöhnung gleich, wie bei Spielgruppenkindern. Die Kindergartenkinder besuchen den Kindergarten in der Regel Montag bis Freitag.

4.6 Übertritt in das 2. Kindergartenjahr

Beim Übertritt in das 2. Kindergartenjahr ist bis zum 31. März das Anmeldeformular durch die Erziehungsberechtigten neu auszufüllen. Dies gewährleistet die Reservation des Platzes und gilt für das folgende Kindergartenjahr als definitiv.

4.7 Sonder- und Heilpädagogik

Der Rudolf Steiner Kindergarten mit Spielgruppe ist offen für Kinder mit sonder-/heilpädagogischem Bedarf. Im Aufnahmegespräch werden besondere Betreuungsnotwendigkeiten und deren Organisation geklärt.

Die Förderung der Prävention im niederschweligen Bereich erfolgt durch die Kindergärtnerin. Bei Bedarf wird sie durch eine dafür qualifizierte Fachperson unterstützt.

4.8 Übertritt in die Primarstufe und Anschlussmöglichkeit

Der Übertritt in die 1. Primarstufe der Volksschule im Kanton Graubünden ist gewährleistet und erfolgt nach kantonalem Recht. Weiter besteht die Möglichkeit, an die Liechtensteinische Waldorfschule in Schaan überzutreten.

5 Erziehungspartnerschaft mit den Eltern

Die Grundlage für ein gutes Gedeihen der Kinder ist eine offene Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Kindergärtner/in. Dies wollen wir in Gesprächen und Elternabenden, sowie bei diversen Festen und Aktionen erzielen. Eine alte Tradition sind die Hausbesuche der Kindergärtnerin bei den Kindern. Diese schaffen Freude und bilden eine besondere Vertrauensbasis für den weiteren Alltag. Das Ziel ist, jedes Kind wenigstens einmal besucht zu haben.

Unterschiedliche Aktionen z. B. zur Instandhaltung des Gruppenraumes, des Gartens und die Bewerkstelligung vom Bazar bedürfen tatkräftige Hilfe der Eltern. Dieses Arbeiten und Unterstützen macht eine gemeinsame Trägerschaft aus. Es erzielt eine positive Stimmung, die die Kinder wohl erleben.

5.1 Bekleidung

Jedes Kind bringt Finken mit. Die Kleider der Kinder sollten der Witterung und der Jahreszeit angepasst sein. Bitte ziehen Sie die Kinder so an, dass die Kleider schmutzig und farbig werden dürfen.

5.2 Krankheit

Kranke Kinder bleiben zuhause. Wird im Kindergarten eine Erkrankung festgestellt, werden die Erziehungsberechtigten sofort informiert. Ein Notfallkonzept besteht.

5.3 Wichtige Informationen

Bitte informieren Sie die Kindergartenlehrperson über allfällige Krankheiten, Allergien, benötigte Medikamente, wer das Kind abholen darf (Telefonnummer), private Veränderungen (Umzug, Geburt eines Geschwisters usw.). Diese Informationen werden vertraulich behandelt.

5.4 Abmeldung

Abmeldungen von Kindern müssen mindestens 24 Stunden im Voraus erfolgen (ausgenommen bei Krankheit oder Unfall). Wir bitten um telefonische Abmeldung des Kindes, wenn es nicht in den Kindergarten/die Spielgruppe kommen kann. Versäumte Tage werden nicht zurückerstattet oder gutgeschrieben.

5.5 Ausschluss

Der Ausschluss eines Kindes von den Angeboten der Trägerschaft wird durch die leitende Kindergärtnerin, nach Rücksprache mit dem Vorstand, schriftlich und mit Begründung angeordnet.

Der Ausschluss erfolgt, wenn:

- die Erziehungsberechtigten wiederholt gegen das Betriebsreglement oder gegen die Anordnungen der Kindergartenlehrperson verstossen
- die Beiträge wiederholt nicht innert der gesetzten Frist bezahlt werden
- das Kind mit seinem Verhalten den Unterricht erheblich stört
- sich eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern nicht als möglich erweist

Ein Ausschluss ist definitiv und nicht anfechtbar.

5.6 Tarife und Tarifordnung

Die Trägerschaft erhält für den Kindergarten keine Gelder der öffentlichen Hand, da dieser unter die Kategorie der Privatschulen/-kindergärten fällt. Auch das Angebot für die Spielgruppenkinder muss privat finanziert werden. Die Kosten für die Infrastruktur, das Personal, den Betrieb und Unterhalten werden durch Eltern, Spenden, Gönnerschaften, Erträgen aus eigenen Veranstaltungen und freiwilligen Leistungen der Eltern und weiteren Vereinsmitgliedern getragen.

Die Elternbeiträge sind in der Tarifordnung ersichtlich, diese ist Bestandteil des Betriebsreglements.

5.7 Zahlung

Die Kosten für die vereinbarten Betreuungstage sind quartalsweise im Voraus zu bezahlen. Allfällige zusätzliche Tage werden im Nachhinein verrechnet. Details sind in der Tarifordnung geregelt.

5.8 Auflösung des Betreuungsvertrages

Die Auflösung des Betreuungsvertrages zum Kindergarten-/Spielgruppenbesuch erfolgt mittels schriftlicher Kündigung 3 Monate im Voraus, jeweils auf den 31. Januar oder 31. Juli (Semester-Ende).

6 Beschwerdeverfahren

Beschwerden, die den Kindergarten betreffen, sind der leitenden Kindergärtnerin mitzuteilen. Ist sie nicht verfügbar oder kann sie die Sachlage nicht selbständig klären, sind Beschwerden schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Entscheide und Verfügungen der leitenden Kindergartenlehrperson oder des Vorstandspräsidenten bzw. der Vorstandspräsidentin können innert zehn Tagen in schriftlicher Form an den Vorstand weitergezogen werden.

Die Angelegenheit wird sorgfältig geprüft und es wird gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten eine Lösung gesucht.

7 Schlussbestimmung

Änderungen des Betriebsreglements sind jederzeit möglich.

Gerichtsstand ist Chur.

Vereinsvorstand, Mai 2018

8 Anhang

1 Tarifordnung